

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IA 2B 599/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete G [REDACTED] geb. S [REDACTED],
W [REDACTED], M [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
2. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der
Sohn der Klägerin nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft
gegen den Nationalsozialismus, sondern wegen landesverräteri-
scher Beziehungen zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt worden.
Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ist
auch die Klägerin nicht aus den Verfolgungsgründen des § 1 BzG
inhaftiert und polizeilich überwacht worden; diese Maßnahmen
dienten allein dem Zwecke der Niederergriffung ihres geflohe-
nen Sohnes. Die Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen
auf einer eingehenden Beweiswürdigung, die dem Tatrichter vor-
behalten und einer Nachprüfung im Revisionsrechtszug entzogen
ist. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das Be-
rufungsgericht den Begriff der politischen Verfolgung im
Sinne des § 1 BzG nicht verkannt. Für die Entschädigungsbe-
rechtigung kommt es nicht darauf an, ob das Vorgehen der

- 2 -

damaligen Machthaber gegen die Klägerin eine Unrechtsmaßnahme war. Entscheidend ist allein, ob die Maßnahmen aus den Gründen des § 1 BSG ergriffen wurden. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BSG vor. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BSG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

